

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft

Fachrichtung Bau Fachrichtung Metall Fachrichtung Elektrotechnik

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21.05.1991, geändert und ergänzt am 05.11.2009 und der Vollversammlung vom 31.05.1991, geändert und ergänzt am 26.11.2009 erlässt die Handwerkskammer Halle (Saale) als zuständige Stelle nach § 42 a i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I S.3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246,2256) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft, Fachrichtung Bau, Fachrichtung Metall, Fachrichtung Elektrotechnik.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zum Einsatz eines CAD-Systems im Bereich Bau, Metall oder Elektrotechnik gehören. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft“ in der Fachrichtung Bau, Metall oder Elektrotechnik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
2. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsbereichen schriftlich nachzuweisen:
 1. Grundlagen der EDV
 2. Aufbau eines CAD-Systems
 3. Funktionen der CAD-Software.

- (3) Im fachpraktischen Teil sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 und 3 in der jeweiligen Fachrichtung, auszuführen:

Fachrichtung Bau

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Grundeinstellung von Systemparametern
3. Erstellen einer normgerechten Konstruktion mit Hilfe eines CAD-Systems
4. Erstellen eines Leistungsverzeichnisses
5. Zeichnungsverwaltung

Fachrichtung Metall

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Einstellen von Systemparametern
3. Erstellen einer kompletten Fertigungszeichnung nach Vorlage
4. Arbeiten mit Normteillbibliotheken
5. Aufbereiten und Übergabe einer Kontur für die NC-Programmierung

Fachrichtung Elektrotechnik

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Grundeinstellung von Systemparametern
3. Erstellen normgerechter Schaltpläne der elektrischen Steuerungstechnik mit Hilfe eines CAD-Systems
4. Generieren einer Stückliste
5. Zeichnungsverwaltung

- (4) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (5) Die Dauer der fachtheoretischen Prüfung soll zwei Stunden und die Dauer der fachpraktischen Prüfung fünf Stunden nicht überschreiten.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen und im fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem jeweils die Note für den fachtheoretischen und fachpraktischen Teil hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42 c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft.